

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 13. Juli 2018**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2019/17 - 3.3.03

Anmeldenummer: 10736725.2

Veröffentlichungsnummer: 2459618

IPC: C08G65/30

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUR HERSTELLUNG VON POLYETHEROLEN AUS ALKYLENOXIDEN

Patentinhaber:

BASF SE

Einsprechenden:

The Dow Chemical Company
Covestro Deutschland AG

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 99(2), 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2019/17 - 3.3.03

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.03
vom 13. Juli 2018

Beschwerdeführerin: BASF SE
(Patentinhaberin) Carl-Bosch-Strasse 38
67056 Ludwigshafen am Rhein (DE)

Vertreter: Schuck, Alexander
Isenbruck Bösl Hörschler LLP
Patentanwälte
EASTSITE ONE
Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim (DE)

Beschwerdegegner: The Dow Chemical Company
(Einsprechende 1) Intellectual Property
2030 Dow Center
Abbott Road
Midland, MI 48640 (US)

Vertreter: Beck Greener
Fulwood House
12 Fulwood Place
London WC1V 6HR (GB)

Beschwerdegegner: Covestro Deutschland AG
(Einsprechende 2) Kaiser-Wilhelm-Allee 60
51373 Leverkusen (DE)

Vertreter: Levpat
c/o Covestro AG
Gebäude 4825
51365 Leverkusen (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 7. Juli 2017 zur Post gegeben wurde und mit der das**

europäische Patent Nr. 2459618 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender D. Semino
Mitglieder: F. Rousseau
W. Ungler

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 20. Juni 2017, die am 7. Juli 2017 zur Post gegeben wurde.
- II. Die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) legte am 11. September 2017 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 9. Februar 2018, die der Beschwerdeführerin zugestellt wurde, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei, sodass die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Die Beschwerdeführerin wurde eine Frist zur Stellungnahme von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung eingeräumt.
- IV. Die Beschwerdeführerin reichte hierzu keine Stellungnahme ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält auch die Beschwerdeschrift keine Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



L. Stridde

D. Semino

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt